

Statuten

A. Name, politische Grundlagen

Art. 1 Name, Allgemeines

Unter dem Namen „Schweizer Demokraten (SD), Kantonalverband Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein betätigt sich als politische Partei. Er umfasst Regionalsektionen der Schweizer Demokraten (SD) sowie Einzelmitglieder in Kantonsteilen ohne Regionalsektion und bildet als Ganzes eine Kantonalsektion gemäss den Zentralstatuten der Schweizer Demokraten (SD).

Art. 2 Zweck

Der Verein führt auf kantonaler Ebene den politischen Kampf gemäss den Zentralstatuten und politischen Programmen der Schweizer Demokraten (SD), insbesondere gegen die Übervölkerung und Überfremdung der Schweiz, gegen die Zerstörung von Natur und Landschaft in der Schweiz und für die Solidarität unter Eidgenossinnen und Eidgenossen.

Er strebt die lückenlose Bearbeitung des Kantonsgebiets an und vertritt die Schweizer Demokraten des gesamten Kantonsgebiets in den Gremien der Landespartei.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein verfolgt seinen Zweck mit folgenden Mitteln:

- a) Zusammenschluss aller Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche gewillt sind, den politischen Kampf gemäss Art. 2 gemeinsam zu führen;
- b) Aufklärung des Zürcher Volkes mit allen Mitteln der öffentlichen Information;
- c) Ergreifung von Volksinitiativen und Referenden, Lancierung von Petitionen und Einflussnahme auf Volksabstimmungen
- d) Beteiligung an den Wahlen in die politischen Behörden mit eigenen Listen bzw. Kandidaten.

Art. 4 Öffentliche Stellungnahmen

Der Kantonalvorstand ist verpflichtet, zu allen wichtigen politischen Geschäften des Kantons Zürich im Sinne des politischen Programms der Schweizer Demokraten öffentlich Stellung zu nehmen.

Der Verein ist konfessionell neutral.

Art. 5 Zusammenarbeit

Der Verein kann zur wirksameren Verfolgung des Vereinszwecks fallweise mit anderen schweizerischen Parteien und Organisationen zusammenarbeiten.

B. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die kantonale Parteiversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Kantonale Parteiversammlung

¹ Die kantonale Parteiversammlung umfasst alle Mitglieder der Schweizer Demokraten (SD) mit Wohnsitz im Kanton Zürich. Sie findet statt

- a) jeweils im März oder April zur Behandlung der jährlich anfallenden statutarischen Geschäfte, namentlich zur Wahl des Kantonalvorstandes und -präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren und zur Abnahme der Jahresrechnung
- b) jeweils sechs bis neun Monate vor den eidgenössischen Wahlen zur Aufstellung der Nationalrats- und allenfalls Ständeratskandidaten
- c) auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Begehren von 30 Mitgliedern der Schweizer Demokraten mit Wohnsitz im Kanton Zürich

und wird vom Kantonalpräsidenten im Regelfall mindestens 20 Tage vor ihrem Stattfinden schriftlich einberufen.

² Die kantonale Parteiversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl derjenigen Mitglieder Kantonalvorstandes, die nicht aufgrund ihrer Funktion als Präsident einer Regionalsektion oder Parlamentarier automatisch dem Kantonalvorstand angehören
- b) die Wahl des Kantonalpräsidenten und des Vizepräsidenten

- c) die Wahl des Kantonalkassiers und von zwei Rechnungsrevisoren sowie eines Ersatzrevisors
- d) die Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des National- und Ständerates sowie des Regierungsrates des Kantons Zürich
- e) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks gemäss Art. 2 im Rahmen der Zentralstatuten
- f) die Abnahme des Protokolls der letzten kantonalen Parteiversammlung
- g) die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie die Entlastung der Mitglieder des Kantonalvorstandes
- h) die Abnahme des Jahresberichts des Kantonalpräsidenten
- i) Änderungen der Kantonalstatuten
- j) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens in diesem Falle
- k) die Gebietsabgrenzung der Regionalsektionen
- l) weitere Geschäfte, die ihr vom Kantonalvorstand zur Entscheidung unterbreitet werden

Art. 8 Kantonalvorstand

¹ Dem Kantonalvorstand gehören an:

- a) der Kantonalpräsident, der Vizepräsident und der Kantonalkassier
- b) die Präsidenten der Regionalsektionen
- c) die auf den Listen der Schweizer Demokraten (SD) gewählten oder während der Amtsdauer den Schweizer Demokraten (SD) beigetretenen Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie von zürcherischen Gemeindeexekutiven und Gemeindeparlamenten
- d) höchstens 15 weiteren, von der kantonalen Parteiversammlung gewählten Mitgliedern.

² Bei der Wahl von Mitgliedern des Kantonalvorstandes gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d berücksichtigt die kantonale Parteiversammlung soweit möglich die Grösse der Regionalsektionen und eine angemessene Vertretung der Einzelmitglieder aus sektionlosen Kantonsteilen.

³ Der Kantonalpräsident führt eine aktuelle Liste der gewählten Mitglieder des Kantonalvorstandes. Diese können sich an den Sitzungen durch ein anderes Parteimitglied vertreten lassen, wenn sie an der persönlichen Teilnahme verhindert

sind. Das Vertretungsverhältnis bzw. das unentschuldigte Fernbleiben eines Vorstandsmitglieds werden zu Beginn der Sitzung im Protokoll festgehalten.

⁴ Der Kantonalvorstand wird vom Kantonalpräsidenten im Regelfall mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich und unter präziser Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte eingeladen. Der Kantonalvorstand tritt zusammen, wenn Geschäfte gemäss Art. 8 Abs. 5 zu behandeln sind oder mindestens fünf Mitglieder beim Kantonalpräsidenten schriftlich eine Sitzung verlangen.

⁵ Der Kantonalvorstand ist zuständig für

- a) die Nomination der zürcherischen Abgeordneten im Zentralvorstand der Schweizer Demokraten (SD) gemäss Art. 9 Abs. 4 der Zentralstatuten
- b) die Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- c) die Beschlussfassung über Empfehlungen zu kantonalen Volksabstimmungen
- d) die Nomination von Kandidaten für den Kantonsrat und für kommunale Behörden in Kantonsteilen ohne Regionalsektion
- e) die Lancierung und Durchführung kantonalen Volksinitiativen, Referenden und Petitionen
- f) alle anderen zur Verfolgung des Vereinszwecks auf kantonaler Ebene erforderlichen Aktionen
- g) die Einsetzung interner Arbeitsgruppen und die Beschlussfassung über deren Berichte und entsprechende Massnahmen
- h) alle Ausgaben zu Lasten der kantonalen Parteikasse, welche einmalig sind und Fr. 500.– übersteigen oder wiederkehrend sind und in einem Kalenderjahr den Gesamtbetrag von Fr. 1'000.– übersteigen
- i) die Aufstellung einer kurzen Wahlplattform vor den Gesamterneuerungswahlen des Kantons- und Regierungsrates
- j) den Antrag an die eidgenössische Parteileitung auf Ausschluss eines Mitglieds nach Massgabe der Zentralstatuten
- k) alle weiteren Geschäfte, welche das Gebiet des ganzen Kantons oder mehrerer Bezirkssektionen betreffen und nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen.

⁶ Der Kantonalvorstand entscheidet ferner im Streitfalle, welche Listen bzw. Kandidaten bei kantonalen Wahlen unter dem Namen „Schweizer Demokraten“ auftreten dürfen.

⁷ Der Kantonalvorstand setzt die Zahl der Abgeordneten der Regionalsektionen in der Delegiertenversammlung der Landespartei ausgehend von der Gesamtzahl seiner Vertreter fest. Er richtet sich dabei nach der Grösse der Sektionen und berücksichtigt Bewerber aus sektionslosen Kantonsteilen angemessen.

Art. 9 Kantonalpräsident, Vizepräsidenten

Dem Kantonalpräsidenten obliegt es, mit Unterstützung des Vizepräsidenten die kantonale Politik zu verfolgen und den Kantonalvorstand einzuberufen, wenn diesbezüglich Beschlüsse zu fassen oder Aktionen erforderlich sind. Er entscheidet über die zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben, welche die Limiten gemäss Art. 8 Abs. 5 lit. h nicht übersteigen. In dringlichen Fällen kann der Kantonalpräsident die sofort nötigen Massnahmen einleiten, doch hat er diesfalls unverzüglich den Kantonalvorstand einzuberufen, um über das weitere Vorgehen zu beschliessen.

Art. 10 Kassier

Der Kassier führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über dessen Vermögensstand laufend und gewissenhaft Buch. Er erstattet hierüber jährlich der kantonalen Parteiversammlung schriftlich Bericht.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor dürfen nicht dem Kantonalvorstand angehören. Sie prüfen in Zweierbesetzung die Bücher und die Belege des Kassiers und stellen der kantonalen Parteiversammlung Bericht und Antrag, ob dem Kassier Décharge erteilt werden kann.

Art. 12 Arbeitsgruppen

Der Kantonalvorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen und diesen besondere Aufgaben übertragen. Sie erstatten ihm innert der gesetzten Frist Bericht und Antrag.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Die Wahl der Kandidaten für den Nationalrat erfolgt durch die kantonale Parteiversammlung in einem schriftlichen Wahlgang. Die Wählenden tragen auf einer Wahlliste die gewünschte Reihenfolge der Kandidaten ein. Der erste Kandidat erhält so viele Stimmen, wie der Kanton Zürich Nationalräte zu wählen hat, die nachfolgenden Kandidaten jeweils eine Stimme weniger. Leerstimmen sind zulässig. Die Reihenfolge der Kandidaten auf der Nationalratsliste richtet sich nach der Summe der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenden Stimmen. Vor dem Wahlgang bestimmt die kantonale Parteiversammlung ein vierköpfiges Wahlbüro, welche die Auszählung der Stimmen vornimmt und darüber ein Protokoll erstellt.
- ² Die kantonale Parteiversammlung kann das Wahlverfahren gemäss Abs. 1 auf die vorderen Listenplätze, jedoch mindestens zwölf, beschränken und die Wahl der übrigen Nationalratskandidaten an den Kantonalvorstand oder den Kantonalpräsidenten delegieren. Diese achten auf eine nach Alter, Geschlecht und Regionen möglichst ausgeglichene Zuteilung der Listenplätze.
- ³ Alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, wobei für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich ist und im übrigen das relative Mehr genügt, wo die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Auszähl-

lung erfolgt durch einen oder mehrere Stimmenzähler, die zu Beginn der Sitzung für deren gesamte Dauer gewählt werden.

- ⁴ Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden erfolgt die Wahl oder Abstimmung stattdessen schriftlich. Es werden zwei Stimmenzähler gewählt, welche die Auszählung der Stimmen vornehmen und darüber ein Protokoll erstellen.
- ⁵ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nur beraten und entschieden werden, wenn drei Viertel der Anwesenden diesem Vorgehen zustimmen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte, die aus sachlichen Gründen sofort behandelt werden müssen.

C. Mitgliedschaft

Art. 14 Aufnahme, Austritt

- ¹ Mitglied des Vereins können Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Kantonalvorstand kann jedoch dem Zentralvorstand beantragen, die Mitgliedschaft gemäss Art. 16 Abs. 1 der Zentralstatuten ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- ² Der Austritt kann jederzeit schriftlich angezeigt werden. Der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Kalenderjahr bleibt jedoch in vollem Umfange geschuldet.

Art. 15 Ausschluss

Für den Ausschluss von Mitgliedern sind die Organe der Landespartei gemäss Art. 17 der Zentralstatuten zuständig. Hat der Kantonalvorstand gemäss Art. 8 Abs. 5 lit. j der vorliegenden Statuten einen entsprechenden Antrag gestellt, so ist das betreffende Mitglied bis zum rechtskräftigen Entscheid der Landespartei in seinen Rechten und Pflichten suspendiert.

D. Finanzen

Art. 16 Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

- ¹ Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von den gemäss Art. 8 und 9 zuständigen Organen über die Vereinskasse abgewickelt, welche vom Kantonal-kassier geführt wird. Er erstattet dem Kantonalvorstand an jeder Sitzung kurz Bericht über den aktuellen Stand von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen.
- ² Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Spenden und Legaten. Er kann zur Finanzierung von Aktionen alle Mitglieder auf Kantonsgebiet direkt um Spenden an-gehen.
- ³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

E. Sektionen, Zeichnungsberechtigung

Art. 17 Bildung und Status von Sektionen

- ¹ Die Regionalsektionen umfassen alle in ihrem Sektionsgebiet wohnhaften Mitglie-der der Schweizer Demokraten (SD).
- ² Die Bildung von Untersektionen ist nur mit Zustimmung des Kantonalvorstandes gestattet.
- ³ Die Statuten der Regional- und allfälliger Untersektionen müssen sich im Rahmen der Zentral- und Kantonalstatuten halten. Im Konfliktfalle gehen die Statuten der höheren Organisationsstufe vor.
- ⁴ Nach der Gründung einer Regional- oder Untersektion sind deren Statuten dem Kantonalvorstand zur Genehmigung vorzulegen, die erteilt wird, wenn die Statuten den gesetzlichen Erfordernissen und den Zentral- und Kantonalstatuten entspre-chen und der Vorstand ordnungsgemäss besetzt ist. Die Regionalsektionen haben dem Kantonalpräsidenten jährlich bis 31. März die Zusammensetzung ihres Vor-standes mitzuteilen.
- ⁵ Bei Kompetenz- oder anderen Streitigkeiten zwischen Regionalsektionen strebt der Kantonalpräsident eine einvernehmliche Bereinigung an. Gelingt diese nicht, so stellt er dem Kantonalvorstand Antrag für eine Regelung, die für alle Beteiligten verbindlich ist.
- ⁶ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kantonalverband, Regional- oder Untersektionen im Kanton Zürich einerseits und ausserkantonalen Sektionen an-derseits gilt Art. 19 Abs. 3 der Zentralstatuten.

Art. 18 Zeichnungsbererechtigung, Sanierung von Sektionen

- ¹ Für den Kantonalverband zeichnen der Kantonalpräsident, der Vizepräsident und der Kassier je zu zweien rechtsgültig. Der Kantonalvorstand kann höchstens zwei weitere Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien bezeichnen.
- ² Ist der Vorstand einer Regional- oder Untersektion nicht ordnungsgemäss besetzt, so zeichnen der Kantonalpräsident und der kantonale Vizepräsident so lange rechtsgültig für die betreffende Sektion, bis in derselben die statutenkonforme Besetzung des Vorstandes wiederhergestellt ist. Der Kantonalvorstand ist insbesondere befugt, die Unterschriftenregelungen betreffend Post-, Bank- und andere Konti solcher Sektionen entsprechend zu ändern.
- ³ Der Kantonalpräsident zeigt die Anwendung von Abs. 2 dem Kantonalvorstand an und veranlasst alle geeigneten Massnahmen zur Wiederherstellung des statutenkonformen Zustandes in der betreffenden Sektion. Er erstattet dem Kantonalvorstand darüber an jeder Sitzung kurz Bericht. Wird innert zweier Jahre kein statutenkonformer Vorstand gebildet, so gilt die Sektion als aufgelöst und verfällt deren nach der Liquidation verbleibendes Vermögen dem Kantonalverband. Die Sektionsmitglieder werden zu Einzelmitgliedern des Kantonalverbandes.

F. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderungen

- ¹ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- ² Für Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. e und j ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Parteimitglieder erforderlich.
- ³ Hat die kantonale Parteiversammlung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossen, den Verein aufzulösen, erklären aber innert 30 Tagen nach diesem Beschluss mindestens 25 Mitglieder schriftlich, diesen fortsetzen zu wollen, so bleibt der Verein bestehen. Die übrigen Mitglieder können diesfalls den Austritt erklären, haben aber keinerlei Ansprüche gegen über dem Verein, insbesondere nicht auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Art. 20 Auflösung, Liquidation

- ¹ Hat die kantonale Parteiversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so fasst sie in der gleichen Sitzung einen Beschluss über die Verwendung des nach Einholung aller Guthaben und Tilgung aller offenen Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt er nicht zustande, so unterbleibt auch die Auflösung des Vereins. Der Beschluss wird hinfällig, wenn der Verein gemäss Art. 19 Abs. 3 fortgesetzt wird.

- ² Bei der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen möglichst im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Besteht die Landespartei noch, so ist das Vermögen ihr zu übertragen. Eine Aufteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Gutheissung, Genehmigung

Die vorstehenden Kantonalstatuten wurden von der kantonalen Parteiversammlung der Schweizer Demokraten (SD) am 7. Februar 2012 mit zu Stimmen gutgeheissen und vom Zentralvorstand der Schweizer Demokraten (SD) am genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Kantonalstatuten.